

Bericht des Rechnungshofes

**Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
(GPLA); Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	274
Abkürzungsverzeichnis _____	275

**BMASK
BMF****Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Finanzen****Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA);
Follow-up-Überprüfung**

Kurzfassung _____	278
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	283
Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen _____	283
Fachausbildung _____	286
Gemischte Teamprüfungen _____	287
Archiv – Austausch prüfungsrelevanter Informationen _____	293
Prüfungsdichte _____	295
Organisationsstrukturen der Finanzverwaltung für die GPLA _____	300
Internes Kontrollsystem _____	303
Schlussempfehlungen _____	306

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Aufteilung der gemischten Teamprüfungen nach dem Hauptprüfer auf die Regionen 2013 _____	291
Abbildung 2:	Gemischte Teamprüfungen bei Klein-, Mittel- und Großbetrieben 2013 _____	292
Tabelle 1:	Geprüfte Fälle, Prüfungsdichte 2010 bis 2013 _____	296
Abbildung 3:	GPLA-Prüfer in VBÄ (jeweils zum 31. Dezember) __	297
Tabelle 2:	Aufteilung der GPLA-Prüfer in der Finanzverwaltung _____	300

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bspw.	beispielsweise
BV	Betriebliche Veranlagung
bzw.	beziehungsweise
DB	Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
DZ	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
ESStG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
FV	Finanzverwaltung
GPLA	Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
Hauptverband/HVB	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KGKK	Kärntner Gebietskrankenkasse
KommSt	Kommunalsteuer
KVT	Krankenversicherungsträger
L	Lohnsteuer
ME	Mehrergebnis
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)

Abkürzungen



NÖGKK Nr.	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse Nummer
OÖGKK	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
rd. RH	rund Rechnungshof
S. SV SV-Beiträge	Seite Sozialversicherung Sozialversicherungs-Beiträge
TGKK TZ	Tiroler Gebietskrankenkasse Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
v.a. VAEB VBÄ	vor allem Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Vollbeschäftigungsäquivalente
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
z.B.	zum Beispiel

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Finanzen**

**Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
(GPLA); Follow-up-Überprüfung**

Die Krankenversicherungsträger, das BMF und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger setzten den überwiegenden Teil der nachverfolgten Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2012 zur Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) zumindest teilweise um.

Der Aufbau einer einheitlichen und strukturierten gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsschiene trug zur Vereinheitlichung der GPLA-Ausbildung bei und schuf die Basis für ein abgestimmtes Fachwissen. Demgegenüber unterblieb die Vereinfachung und Harmonisierung der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften. Dadurch blieben weit über die GPLA hinausgehende, zusätzliche Synergieeffekte ungenützt.

Zudem waren die für die Kooperation der beteiligten Institutionen zentralen Empfehlungen hinsichtlich der Organisationsstrukturen der GPLA in der Finanzverwaltung sowie dem elektronischen Archiv – der Austauschplattform für prüfungsrelevante Informationen – noch nicht bzw. nur teilweise umgesetzt. Offen war auch noch die an die Finanzverwaltung hinsichtlich des Internen Kontrollsystems gerichtete Empfehlung, die Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten automatisationsunterstützt zu unterbinden.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)“ (Reihe Bund 2012/6) zu beurteilen. (TZ 1)

Harmonisierung der Rechts- und Bemessungsgrundlagen

Die Krankenversicherungsträger (KVT), das BMF und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) setzten die Empfehlung, die Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge zu harmonisieren, nicht um, weil trotz aller Bemühungen und Willenskundgebungen der beteiligten Akteure die politischen Entscheidungen und Umsetzungsmaßnahmen noch fehlten. (TZ 2)

Die zu vollziehenden Rechtsmaterien wurden immer komplexer; der damit verbundene Verwaltungsaufwand sowie das Kontrollrisiko erhöhten sich, jedoch sank die Anzahl der GPLA-Prüfer, wodurch die Aufrechterhaltung einer ausgewogenen Prüfungsdichte und der Präventivwirkung zur Sicherung der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie der Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten der GPLA gefährdet ist. Der RH hatte in seinen Berichten bereits mehrfach auf den hohen Verwaltungsaufwand in Zusammenhang mit den immer komplexer werdenden Rechtsvorschriften und die Notwendigkeit einer strukturellen Reform durch Vereinfachung und Durchforstung des Steuersystems hingewiesen. (TZ 2)

Fachausbildung

Der Aufbau einer einheitlichen und strukturierten gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsschiene durch die KVT, das BMF und den Hauptverband trug zur Vereinheitlichung der GPLA-Ausbildung bei und schuf in Umsetzung der Empfehlung des RH die Basis für ein abgestimmtes Fachwissen. (TZ 3)

Gemischte Teamprüfungen

Die KVT, das BMF und der Hauptverband setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie in den Zielvorgaben eine bestimmte Anzahl an gemischten Teamprüfungen vorsahen und die praxisbezogene Ausbildung in der jeweils anderen Prüforganisation nunmehr auch in der Funktionsausbildungsrichtlinie der Finanzverwaltung (FV) verbindlich festgehalten war. Allerdings waren die KVT, das BMF und der Hauptverband nicht in der Lage, valide Angaben über die Anzahl und den Zweck der durchgeführten gemischten Teamprüfungen zu machen; sie nahmen überdies keine Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen vor. Um eine Forcierung bestimmter, mit den gemischten Teamprüfungen verfolgter Zwecke – wie etwa die vom RH empfohlene Forcierung zwecks praxisbezogener Fortbildung – feststellen zu können, fehlte zudem in den Vorgaben eine explizite Anzahl der für bestimmte Zwecke durchzuführenden Teamprüfungen. (TZ 4)

Die KVT und das BMF setzten die Empfehlung des RH, gemischte Teamprüfungen bei komplexeren Fällen mit Entwicklung eines Systems zur Aufteilung der Ergebnisse zu forcieren, teilweise um, weil sie zwar Prüfungsstandards verfassten und in den Zielvorgaben für die GPLA ab 2013 eine Anzahl der durchzuführenden gemischten Teamprüfungen verbindlich festlegten. Eine Forcierung von gemischten Teamprüfungen bei Großbetrieben nahmen die KVT, das BMF und der Hauptverband jedoch – wie die Verteilung der gemischten Teamprüfungen nach Unternehmensgrößen zeigte – nicht vor. Die Komplexität der ausgewählten Fälle war ebenso wenig nachvollziehbar wie die genaue Grundlage der gemischten Teamprüfungen, weil eine elektronische Kennzeichnung nicht vorgesehen war und somit keine auswertbare Erfassung erfolgte. Das in den von den KVT und dem BMF erarbeiteten Prüfungsstandards festgelegte System der gleichzeitigen Vereinbarung von zwei gemischten Teamprüfungen mit wechselnden Hauptprüfern der KVT und der FV, um eine Ergebnisaufteilung zu erleichtern, war jedoch in der Praxis nicht in allen Regionen umgesetzt. (TZ 5)

Im Zusammenhang mit Prüffällen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau fand keine gemischte Teamprüfung statt, obwohl der RH dies aufgrund deren Sonderzuständigkeit im Sinne des Vier-Augen-Prinzips ausdrücklich empfohlen hatte. (TZ 5)

Archiv – Austausch prüfungsrelevanter Informationen

Die KVT und das BMF setzten die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie die Archivinhalte vereinheitlichten und diese somit hinsichtlich Qualität und Quantität übereinstimmten. (TZ 6)

Die Archive gewährleisteten jedoch weiterhin nicht den Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen. Damit erfüllte es nicht den Zweck einer Informationsplattform für alle prüfungsrelevanten Informationen. Zudem war der Austausch prüfungsrelevanter Informationen aufgrund uneinheitlicher, unstrukturierter und unvollständiger Archivierungen seitens der KVT weiterhin nur eingeschränkt möglich. (TZ 6)

Prüfungsdichte

Die KVT und das BMF setzten die Empfehlung des RH, eine ausgewogene Prüfungsdichte bspw. durch Vorgabe eines Mindestanteils je Betriebskategorie oder eines Schwerpunkts (z.B. Betriebskategorie, Branche) sicherzustellen, durch Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der Prüffälle sowie eines Mindestanteils in einer Betriebskategorie zur Stärkung der Präventivwirkung der GPLA um. Trotz des Rückgangs der Anzahl der GPLA-Prüfer, der zusätzlichen Aufgabenfelder der GPLA, des Anstiegs der prüfungsrelevanten Fälle und nicht zuletzt der immer komplexer und umfangreicher werdenden Rechtsmaterien (siehe TZ 2) konnten die KVT und das BMF eine ausgewogene und annähernd gleichbleibende Prüfungsdichte aufrecht erhalten. (TZ 7)

Da keine umfassenden Evaluierungen hinsichtlich der Prüfungsdichte erfolgt waren, setzten die KVT und das BMF die Empfehlung des RH, die Vorgaben hinsichtlich der Prüfungsdichte laufend zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen, nicht um. (TZ 8)

Organisationsstrukturen der Finanzverwaltung für die GPLA

Die Organisationsstrukturen in der Finanzverwaltung für die GPLA waren – entgegen der Empfehlung des RH, diese zu vereinheitlichen – österreichweit weiterhin unterschiedlich. (TZ 9)

Durch die Zusammenfassung der GPLA-Prüfer an zwei Finanzämtern in der Region Wien unter fachkundiger Leitung setzte das BMF die Empfehlung des RH teilweise – jedoch nicht in allen Regionen – um. (TZ 10)

Durch die Verringerung der GPLA-Standorte in der Region Wien setzte das BMF die Empfehlung des RH, die GPLA-Standorte bis hin zu einer Konzentration der Aufgaben der GPLA bei den sieben Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis zu konzentrieren, teilweise um; eine Verringerung in den anderen Regionen und die Konzentration der Aufgaben etwa auf die sieben Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis unterblieb allerdings. (TZ 11)

Internes Kontrollsystem

Die KVT setzten die Empfehlung, die Entwicklung von entsprechenden IKS-Konzepten voranzutreiben und das Vier-Augen-Prinzip im Bereich der GPLA umzusetzen, durch die Entwicklung von Mindeststandards und die Durchführung von Stichproben- bzw. Formalkontrollen in unterschiedlicher Ausprägung in der Praxis um. (TZ 12)

Da das BMF die technische Möglichkeit zur Vergabe einer ständigen IT-Vertreterrolle nicht beseitigte, setzte es die Empfehlung des RH, die Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten automatisationsunterstützt zu unterbinden, nicht um. (TZ 13)

Kenndaten zur Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)

Rechtsgrundlagen	Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 9/2010 i.d.g.F. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F. Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F. Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957 i.d.g.F. Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958 i.d.g.F. Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993 i.d.g.F. Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungsförderungsgesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz zur Durchführung der EG-Beitreibungsrichtlinie (EG-Vollstreckungshilfeamtshilfegesetz – EG-VAHG), das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden (2. Abgabenänderungsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 132/2002 (vom 13. August 2002): Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2003 führte dieses Gesetz die Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben ein.				
Einnahmen aus lohnabhängigen Abgaben	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2010/2013
	in Mrd. EUR				in %
Lohnsteuer (L)	20,434	21,784	23,392	24,597 ¹	20
Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DB und DZ)	5,037	5,267	5,461	5,630 ¹	12
Kommunalsteuer (KommSt)	2,402	2,533	2,650	2,692 ¹	12
Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (SV-Beiträge)	32,512	33,967	35,352	36,684	13
Gesamt	60,385	63,551	66,855	69,603	15
	in Mio. EUR				in %
Mehrergebnis (ME) der GPLA	436,55	440,09	369,46	400,47	– 8
<i>davon</i>					
<i>SV-Beiträge</i>	238,10	248,35	214,25	229,83	– 3
<i>L/DB/DZ/KommSt</i>	198,45	191,74	155,21	170,64	– 14
	Anzahl				in %
Anzahl der geprüften Fälle	25.486	24.340	25.961	25.497	0
<i>davon</i>					
<i>durch KVT-Prüfer</i>	14.819	13.477	13.903	13.903	– 6
<i>durch FV-Prüfer</i>	10.667	10.863	12.058	11.594	9
	Anzahl (in VBÄ)				in %
GPLA-Prüfer ²	482,4	467,6	472,6	470,2	– 3
<i>davon</i>					
<i>KVT</i>	239,8	229,2	235,5	239,5	0
<i>FV</i>	242,6	238,4	237,1	230,7	– 5

¹ 2013 vorläufige Zahlen

² ohne Auszubildende

Quellen: Bundesrechnungsabschluss, Statistik Austria BMF; Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 (1) Der RH überprüfte im Mai und Juni 2014 die Umsetzung von strategisch relevanten Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der Gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) abgegeben hatte. Die Prüfung des RH fand bei der Finanzverwaltung (FV) im BMF sowie bei ausgewählten Finanzämtern (Freistadt Rohrbach Urfahr; Kufstein Schwaz; Wien 1/23) und bei ausgewählten Krankenversicherungsträgern (KVT – OÖGKK, TGKK und WGKK) statt. Weitere Erhebungen führte der RH im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband). Zudem beantworteten alle zehn KVT, die eine GPLA durchführen, und der Hauptverband einen an sie gerichteten Fragebogen einheitlich und abgestimmt.

Der in der Reihe Bund 2012/6 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2013/13 veröffentlicht.

(2) Zu dem im September 2014 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die überprüften Stellen zwischen Oktober und Dezember 2014 Stellung. Die KVT und der Hauptverband nahmen in einem gemeinsamen Schreiben lediglich zur TZ 2 Stellung und verzichteten darüber hinaus auf eine umfassende Stellungnahme bzw. verwiesen auf die ausführliche Fragenbeantwortung im Rahmen des Prüfungsprozesses. Das Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr sowie das Finanzamt Kufstein Schwaz verzichteten auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das BMF im Jänner 2015.

**Harmonisierung
der Bemessungs-
grundlagen**

2.1 (1) Der RH hatte den KVT, dem BMF und dem Hauptverband in seinem Vorbericht (TZ 43) empfohlen, die Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge zu harmonisieren, um ein erhebliches Einsparungspotenzial aufgrund der damit verbundenen Synergieeffekte zu erzielen. Zu diesem Zweck wären die bereits vorliegenden Reformvorschläge so rasch wie möglich zu evaluieren und aktualisieren, Vorschläge für einfachere Rechtsvorschriften auszuarbeiten und für politische Entscheidungsprozesse aufzubereiten.

Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen

Besonderes Augenmerk wäre dabei auf die zahlreichen und voneinander abweichenden Befreiungstatbestände zu legen.

(2) Die KVT und der Hauptverband hatten im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass die Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen auf politischer Ebene abzustimmen sei und es eines parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses bedürfe.

Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass es nach wie vor ausdrücklich eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen befürworte. Aufgrund der ressortübergreifenden Zuständigkeiten, der Vielzahl der betroffenen Stellen sowie der Komplexität vieler damit zusammenhängender Detailprobleme wäre die Umsetzung jedoch äußerst schwierig und müsse daher als langfristiges Projekt angesehen werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im aktuellen Regierungsprogramm eine Vereinfachung der Lohnverrechnung mit einer Reduktion der Beitragsgruppen und eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen unter Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorgesehen waren.¹ Bis zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung war jedoch noch keine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Sozialversicherung bzw. des BMASK eingesetzt.

Die Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge unterblieb jedoch weiterhin, weil diese auf politischer Ebene noch nicht abgestimmt war und demnach eine parlamentarische Behandlung noch nicht stattfand.

Entgegen dem Ziel der Vereinfachung und Harmonisierung der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften nahm deren Komplexität weiter zu. So stieg die Anzahl der Beitragsgruppen von 104 im Jahr 1989 über 361 im Jahr 2009 auf nunmehr rd. 500², die Ziffern der Übergangsvorschriften des § 124b EStG 1988 von 167 im Jahr 2009 auf aktuell 259.³

Der RH hatte bereits mehrmals – zuletzt in seinen Berichten zur „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“ (Reihe Bund 2013/3) sowie „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“ (Reihe Bund 2013/6) – auf den hohen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den immer komplexer werdenden Rechtsvorschriften und die

¹ Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, S. 104

² Stand 1. Juli 2014

³ Stand 15. März 2014

Notwendigkeit einer strukturellen Reform durch Vereinfachung und Durchforstung des Steuersystems hingewiesen.

- 2.2 Die KVT, das BMF und der Hauptverband setzten die Empfehlung nicht um, weil die Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge noch nicht harmonisiert waren. Trotz aller Bemühungen und Willenskundgebungen der beteiligten Akteure fehlten die politischen Entscheidungen und Umsetzungsmaßnahmen noch.

Die Umsetzung dieser Empfehlung erachtete der RH umso vordringlicher, als einerseits die zu vollziehenden Rechtsmaterien neuerlich komplexer wurden und sich der damit verbundene Verwaltungsaufwand sowie das Kontrollrisiko erhöhten, andererseits jedoch die Anzahl der GPLA-Prüfer sank (siehe TZ 7). Dadurch ist die Aufrechterhaltung einer ausgewogenen Prüfungsdichte in der GPLA und der Präventivwirkung zur Sicherung der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge sowie der Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten der GPLA gefährdet.

Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung, die Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge zu harmonisieren, um ein erhebliches Einsparungspotenzial aufgrund der damit verbundenen Synergieeffekte zu erzielen. Dazu wären die bereits vorliegenden Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten zielgerichtet zu behandeln.

- 2.3 (1) Die KVT und der Hauptverband wiesen darauf hin, dass zum Thema „Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen“ im Rahmen der derzeit stattfindenden Diskussion um die Steuerreform eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden sei, um Vorschläge für eine Harmonisierung der Beitrags- und Bemessungsgrundlagen im Sozialversicherungs- und Steuerrecht zu erarbeiten.

(2) Laut Stellungnahme des BMF sei die Harmonisierung von Steuern und Sozialversicherung (beispielsweise der Bemessungsgrundlagen) im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 vorgesehen. Zum Zweck der Aufarbeitung dieses Themas sei eine eigene Untergruppe der Steuerreformkommission eingerichtet.

(3) Nach Ansicht des Finanzamtes Wien 1/23 sei die Harmonisierung ein legislatives Problem, das vom politischen Willen der Beteiligten abhängig sei. Seitens der Prüfer werde eine Harmonisierung begrüßt.

Fachausbildung

3.1 (1) Der RH hatte den KVT, dem BMF und dem Hauptverband in seinem Vorbericht (TZ 35) empfohlen, den GPLA-Prüfern eine abgestimmte Fachausbildung durch die Schaffung einer gemeinsamen, von beiden Institutionen eingerichteten Schulungskoooperation anzubieten, an deren Ende jeder Teilnehmer über den gleichen Kenntnisstand verfügen soll und bei der die unterschiedlichen Inhalte der Grundausbildung ausgeglichen werden.

(2) Die KVT und der Hauptverband hatten im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe einen einheitlichen und strukturierten Aus- und Weiterbildungsplan erstellt habe. Die Schulungsprogramme seien für 2013 und 2014 vorhanden und die Fortführung in den Folgejahren sei sichergestellt.

Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass die Richtlinie Funktionsausbildung 2013 um die Funktionsausbildung GPLA ergänzt worden sei. Der Ablauf der Funktionsausbildung folge demnach einem Lerndesign, welches theoretische Module mit einem praktischen Ausbildungsteil sowie Ergebnissicherungen und einem Wissensnachweis im Rahmen einer fächerübergreifenden Übung kombiniere. Die theoretische Ausbildung fände sowohl in der Bundesfinanzakademie als auch in der HVB-Akademie statt. Der Arbeitskreis „GPLA-Aus- und Weiterbildung“ habe ab 2011 gemeinsam mit der HVB-Akademie an einer weiteren Vereinheitlichung der GPLA-Ausbildung gearbeitet; acht neue sozialversicherungsspezifische Kursangebote wären für neue GPLA-Prüfer auf Seiten der FV gestaltet bzw. für Prüfer der FV geöffnet worden.

Laut Mitteilung der KVT, des BMF und des Hauptverbandes seien mit Herbst 2012 die ersten Kursangebote abgehalten worden, für GPLA-Prüfer der KVT sei ein Steuergrundkurs konzipiert worden, der erstmals 2013 stattfinden sollte.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die KVT, das BMF und der Hauptverband ein neues gemeinsames, einheitliches und strukturiertes Aus- und Weiterbildungskonzept erarbeitet hatten. Die Grundausbildung der GPLA-Prüfer fand seither nach einem einheitlichen Ausbildungsplan in Form von 30 Grundlagen-, Fach- und Spezialmodulen mit insgesamt fast 600 Unterrichtseinheiten statt.⁴ Für die Weiterbildung der GPLA-Prüfer waren insgesamt zehn Module vorgesehen. Die Aus- und Weiterbildungsmodule waren auf die Bundesfinanzakademie der FV und die Akademie des Hauptverbandes aufgeteilt. Dies trug zur Ver-

⁴ Das BMF arbeitete diese in seine Funktionsausbildungsrichtlinie (BMF-3300000/0070-I/6/2011 i.d.F. BMF-3300000/0044-I/6/2013 vom 22. Mai 2013) für die GPLA-Prüfer der FV ein.

Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung

einheitlichung der GPLA-Ausbildung bei und schuf die Basis für ein abgestimmtes Fachwissen unter Berücksichtigung der institutseinschlägigen Grundausbildung.

3.2 Die KVT, das BMF und der Hauptverband setzten die Empfehlung des RH um, weil sie durch den Aufbau einer einheitlichen und strukturierten gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsschiene unter Umsetzung des Aus- und Weiterbildungskonzepts eine Vereinheitlichung der GPLA-Fachausbildung erzielten und damit die Basis für ein abgestimmtes Fachwissen aller GPLA-Prüfer schufen.

Gemischte Teamprüfungen

4.1 (1) Der RH hatte den KVT, dem BMF und dem Hauptverband in seinem Vorbericht (TZ 36) empfohlen, als Folge der unterschiedlichen Aufteilung der Mehrergebnisse gemischte Teamprüfungen zwecks praxisbezogener Fortbildung der GPLA-Prüfer bundesweit durchzuführen sowie den Nutzen daraus zu evaluieren.

(2) Die KVT und der Hauptverband hatten im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass eine Entscheidung des Prüfungsbeirates⁵ vorläge und in der Balanced Scorecard für die GPLA für 2013 gemischte Teamprüfungen pro Region festgelegt worden seien.

Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass zehn gemischte Teamprüfungen pro Region erstmals im Jahr 2013 in den Zielvereinbarungen verankert wären. Eine Evaluierung dieser Teamprüfungen sei im Hinblick auf die praxisbezogene Fortbildung der GPLA-Prüfer für 2014 im Zuge eines Querschnittaudits geplant.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass in den Zielvorgaben für alle GPLA-Prüfer ab 2013 zehn gemischte Teamprüfungen pro Region – und damit bundesweit 50 – vorgesehen waren. Vorgaben, zu welchen Zwecken diese Prüfungen als gemischte Teamprüfungen durchzuführen waren – wie etwa die praxisbezogene Fortbildung oder die Komplexität bzw. Größe des geprüften Unternehmens – fehlten. Dies wäre jedoch erforderlich, um Auswertungen über die Zielerreichung von gemischten Teamprüfungen durchführen zu können. So steht bei

⁵ Dem gemäß § 86 Abs. 4 EStG 1988 beim BMF eingerichteten Prüfungsbeirat gehörten Vertreter der Bundesfinanzverwaltung, des BMASK, des Hauptverbandes, des Österreichischen Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes an. Durch diese Zusammensetzung sollten die Interessen der von der GPLA betroffenen Institutionen gewahrt werden. Dem Prüfungsbeirat oblag die strategische Steuerung sowie die Festlegung der GPLA-Ziele. So legte der Prüfungsbeirat bspw. jährlich im Rahmen einer Balanced Scorecard die Zielwerte für die GPLA und die damit verbundenen Messgrößen und Maßnahmen fest, er diente zum Informationsaustausch und zur Kooperation der beteiligten Institutionen.

Gemischte Teamprüfungen

einer gemischten Teamprüfung zur praxisbezogenen Fortbildung der Know-how-Transfer im Vordergrund und das langfristige Ziel wäre, die im Vorbericht (TZ 36) aufgezeigte unterschiedliche Verteilung des Mehrergebnisses zu verringern.

Die Anzahl der tatsächlich durchgeführten gemischten Teamprüfungen war aufgrund fehlender elektronischer Kennzeichnung für Controlling-Zwecke nicht erfasst; insoweit war ein automatisationsunterstützter Vergleich mit den Vorgaben nicht möglich. Die Anzahl (55 gemischte Teamprüfungen im Jahr 2013 – siehe TZ 5) musste von den KVT und dem BMF vielmehr gesondert erhoben werden. Weiters fehlte die Angabe darüber, weshalb die Auswahl erfolgte – z.B. praxisbezogene Fortbildung, Komplexität, Betriebsgröße (siehe auch TZ 5).

Weiters fanden im Rahmen der praxisbezogenen Ausbildung gemischte Teamprüfungen mit versierten GPLA-Prüfern statt. Weder die KVT noch das BMF erfassten bzw. bewerteten diese jedoch als gemischte Teamprüfungen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte das BMF das angekündigte Querschnittsaudit für die Evaluierung der Teamprüfungen noch nicht durchgeführt. Da auch die KVT keine Evaluierung zu den gemischten Teamprüfungen vorgenommen hatten, lag eine Nutzenanalyse bisher noch nicht vor.

- 4.2** Die KVT, das BMF und der Hauptverband setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie in den Zielvorgaben eine bestimmte Anzahl an gemischten Teamprüfungen vorsahen und die praxisbezogene Ausbildung in der jeweils anderen Prüforganisation nunmehr auch in der Funktionsausbildungsrichtlinie der FV verbindlich festgehalten war. Allerdings waren die KVT, das BMF und der Hauptverband nicht in der Lage, valide Angaben über die Anzahl und den Zweck der durchgeführten gemischten Teamprüfungen zu machen; sie nahmen überdies keine Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen vor. Um eine Forcierung bestimmter mit den gemischten Teamprüfungen verfolgter Zwecke – wie etwa die vom RH empfohlene Forcierung zwecks praxisbezogener Fortbildung – feststellen zu können, fehlte zudem in den Vorgaben eine explizite Anzahl der für bestimmte Zwecke durchzuführenden gemischten Teamprüfungen.

Der RH empfahl den KVT, dem BMF und dem Hauptverband daher neuerlich, eine Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen – bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits – zeitnah durchzuführen. Voraussetzung dafür wäre, die Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen transparent und elektronisch

auswertbar vorzunehmen. Ergänzend dazu wären die Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen insofern zu schärfen, als sie jedenfalls hinsichtlich ihres Zwecks in allen Fällen zu spezifizieren wären. Die Umsetzung dieser Vorgaben wäre statistisch zu erfassen und auswertbar zu machen. Erst damit wäre es möglich, die Erreichung der mit den gemischten Teamprüfungen verfolgten Ziele – bspw. die Forcierung der praxisbezogenen Teamprüfungen im Sinne des Know-how-Transfers und einer damit verbundenen langfristigen Verringerung der unterschiedlichen Verteilung des Mehrergebnisses – zu überprüfen.

- 4.3** *Laut Stellungnahme des BMF seien die angekündigten Audits in Form eines gemeinsamen Audits (das Auditteam bestand aus Vertretern der KVT und der FV) im Oktober 2014 bei ausgewählten Finanzämtern und einem Krankenversicherungsträger durchgeführt worden. Die aus dem Audit resultierenden Empfehlungen würden im Auditbericht beschrieben und in die künftige strategische Planung einfließen.*

Das BMF habe die Empfehlung aufgenommen, die Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen transparent und elektronisch auswertbar vorzunehmen; dies könne jedoch nur nach Maßgabe der vorhandenen personellen und budgetären Ressourcen erfolgen.

Laut BMF seien die Vorgaben hinsichtlich der durchzuführenden Teamprüfungen in den Zielvereinbarungen für das Jahr 2014 kommuniziert worden. Eine statistische Erfassung bzw. Auswertung in Bezug auf die Umsetzung der Vorgaben könne nur nach Maßgabe der vorhandenen personellen und budgetären Ressourcen erfolgen.

- 4.4** Der RH wies darauf hin, dass in den Zielvorgaben für 2014 zwar eine bestimmte Anzahl durchzuführender Teamprüfungen enthalten war; eine Spezifizierung hinsichtlich ihres Zwecks fehlte jedoch. Um die Erreichung der mit einer Teamprüfung verfolgten Ziele überprüfen zu können, bekräftigte der RH seine Empfehlung einer näheren Spezifizierung der Zwecke der gemischten Teamprüfungen sowie einer statistischen Erfassung und Auswertbarkeit.

- 5.1** (1) Der RH hatte den KVT und dem BMF in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, gemischte Teamprüfungen v.a. bei Großbetrieben, bei Vorliegen komplexer Sachverhalte sowie in Zusammenhang mit Prüffällen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) zu forcieren. Dazu wären die Voraussetzungen für Teamprüfungen jeglicher Art verbindlich festzulegen und ein von beiden Seiten anerkanntes System der Ergebnisaufteilung von gemischten Teamprüfungen zu entwickeln.

Gemischte Teamprüfungen

(2) Die KVT hatten im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass eine Entscheidung des Beirates vorläge und in der Balanced Scorecard für die GPLA für 2013 gemischte Teamprüfungen pro Region festgelegt worden seien.

Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass bereits gemischte Teamprüfungen bei komplexen Sachverhalten durchgeführt würden und diesbezügliche Standards definiert seien, so dass aus Sicht des BMF kein Handlungsbedarf gegeben sei.

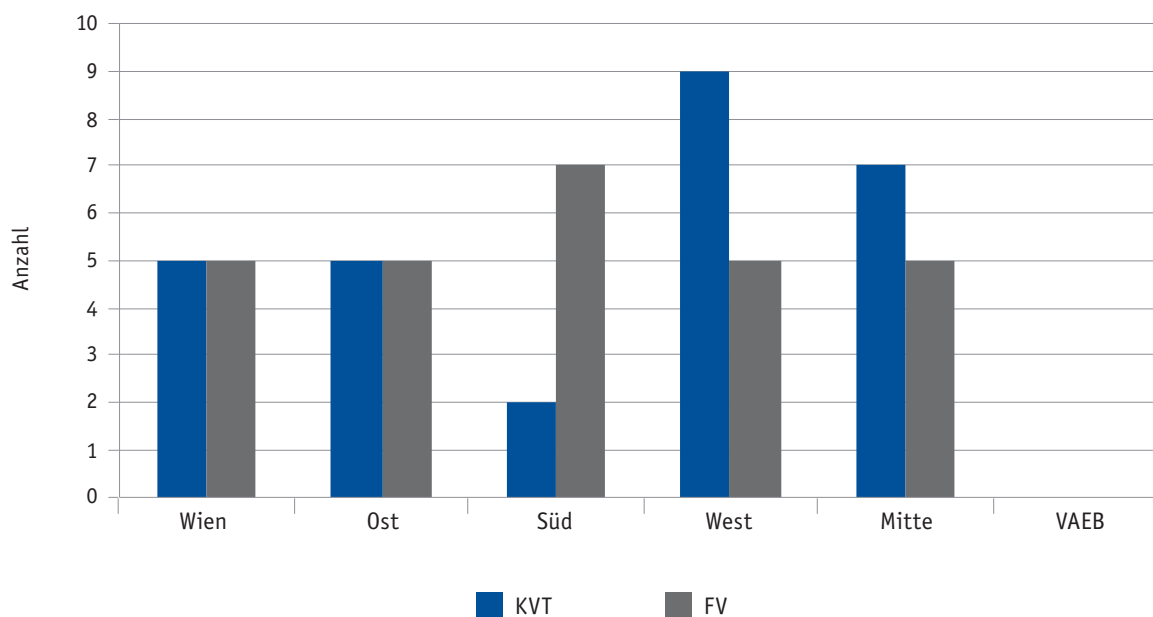
(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die KVT und das BMF Prüfungsstandards für gemischte Teamprüfungen verfasst hatten, welche u.a. die Betriebsgröße und komplexe Sachverhalte als Kriterien sowie einen Lösungsvorschlag für ein von beiden Seiten anerkanntes System der Aufteilung des Mehrergebnisses enthielten. Diese sahen auch die Notwendigkeit der technischen Kennzeichnung einer Teamprüfung für spätere Auswertungsmöglichkeiten vor.

In den Zielvorgaben für die GPLA ab 2013 waren jeweils zehn gemischte Teamprüfungen pro Region – und damit 50 derartige Prüfungen pro Jahr österreichweit – als Zielgröße festgeschrieben. Die regionale Aufteilung ergab bspw. in einem vom RH überprüften Finanzamt⁶ ein Leistungsziel von einem gemischten Teamprüfungsfall pro Jahr. Demgegenüber sahen die Prüfungsstandards nach Möglichkeit die gleichzeitige Vereinbarung von zwei gemischten Teamprüfungen mit wechselnden Hauptprüfern der KVT und der FV vor, um eine Ergebnisaufteilung zu erleichtern.

Tatsächlich führten die KVT und die FV 2013 55 gemischte Teamprüfungen durch, wobei für die Ermittlung der Anzahl eine gesonderte Erhebung durch die KVT und die FV nötig war, weil gemischte Teamprüfungen nicht als solche elektronisch gekennzeichnet waren (siehe TZ 4). Die Aufteilung der im Jahr 2013 durchgeführten gemischten Teamprüfungen nach Hauptprüfer der KVT und der FV in den Regionen stellte sich demnach wie folgt dar:

⁶ Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr

Abbildung 1: Aufteilung der gemischten Teamprüfungen nach dem Hauptprüfer auf die Regionen 2013



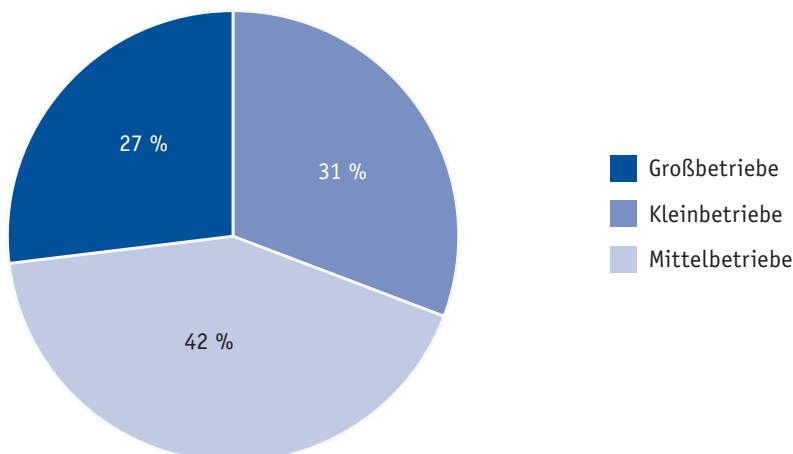
Quellen: BMF, Hauptverband

Die Aufteilung der gemischten Teamprüfungen zwischen den KVT und der FV war überwiegend unausgewogen. Lediglich in der Region Wien hielten die WGKK und die FV die Zielvorgaben insoweit ein, als diese sowohl die Gesamtanzahl als auch die vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen zwischen der WGKK und der FV erreichten. In den vier anderen Regionen war die Teilnahme an gemischten Teamprüfungen unterschiedlich ausgeprägt. In der Region Ost führte seitens der KVT nur die NÖGKK gemischte Teamprüfungen durch. Dadurch war zwar in der Region Ost ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis gegeben – eine Beteiligung der BGKK unterblieb allerdings. Die KGKK stellte 2013 bei keiner gemischten Teamprüfung den Hauptprüfer. Die VAEB beteiligte sich weiterhin nicht an gemischten Teamprüfungen.

Obwohl die Prüfungsstandards u.a. die Betriebsgröße als Kriterium für eine gemischte Teamprüfung vorsahen, stellte sich die Auswahl im Jahr 2013 wie folgt dar:

Gemischte Teamprüfungen

Abbildung 2: Gemischte Teamprüfungen bei Klein-, Mittel- und Großbetrieben 2013



Quelle: RH

Die 2013 durchgeführten gemischten Teamprüfungen fanden somit zum überwiegenden Teil bei Klein- und Mittelbetrieben statt.

5.2 Die KVT und das BMF setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil sie zwar Prüfungsstandards verfassten und in den Zielvorgaben für die GPLA ab 2013 eine Anzahl der gemischten Teamprüfungen verbindlich festlegten. Eine Forcierung von gemischten Teamprüfungen bei Großbetrieben nahmen die KVT und das BMF jedoch nicht vor. Die Komplexität der ausgewählten Fälle war ebenso wenig nachvollziehbar, wie die genaue Grundlage der gemischten Teamprüfungen, weil eine elektronische Kennzeichnung nicht vorgesehen war und somit keine auswertbare Erfassung erfolgte. Das in den von den KVT und dem BMF erarbeiteten Prüfungsstandards festgelegte System der gleichzeitigen Vereinbarung von zwei gemischten Teamprüfungen mit wechselnden Hauptprüfern der KVT und der FV, um eine Ergebnisaufteilung zu erleichtern, war jedoch in der Praxis nicht in allen Regionen umgesetzt. Daraus folgte, dass die Prüfungsstandards noch nicht ausreichend kommuniziert und umgesetzt waren.

Im Zusammenhang mit Prüffällen der VAEB fand keine gemischte Teamprüfung statt, obwohl der RH dies aufgrund deren Sonderzuständigkeit im Sinn des Vier-Augen-Prinzips ausdrücklich empfohlen hatte.

Der RH empfahl daher weiterhin, gemischte Teamprüfungen v.a. bei Großbetrieben, bei Vorliegen komplexer Sachverhalte sowie im Zusammenhang mit Prüffällen der VAEB durch klare verbindliche Vorgaben zu forcieren. Durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen wäre das im Prüfungsstandard vorgesehene ausgewogene System der Ergebnisaufteilung zu gewährleisten. Die KVT und die FV sollten für eine verbindliche Umsetzung der Prüfungsstandards sorgen.

5.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMF werde der Empfehlung des RH durch Aufnahme der Prüfungsstandards in das Organisationshandbuch der FV bzw. in die GPLA-Richtlinien der KVT sowie die mengenmäßige Festlegung einer Mindestanzahl in den Zielvereinbarungen Rechnung getragen. Durch die Einhaltung der Prüfungsstandards könne ein ausgewogenes System der Ergebnisaufteilung gewährleistet werden.*

(2) Nach Ansicht des Finanzamtes Wien 1/23 würden Teamprüfungen bei größeren und/oder komplexeren Fällen zu Synergieeffekten führen.

Archiv – Austausch prüfungsrelevanter Informationen

6.1 (1) Der RH hatte den KVT und dem BMF in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, im Sinne der gemeinsamen Prüfung sowie der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ein einziges gemeinsames Archiv zu verwenden. Dieses sollte strukturiert und anwenderfreundlich sein und allen mit der GPLA befassten Personen den Zugang zu den gleichen Informationen ermöglichen sowie als Informationsplattform für den Austausch prüfungsrelevanter Informationen dienen.

(2) Die KVT hatten im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass ein gemeinsames Archiv vorhanden sei. Bezüglich der Zugriffe auf prüfungsrelevante Daten außerhalb der GPLA (sogenannte „Kann-Daten“ – bspw. Arbeitsgerichtsurteile) würden eine Umsetzung mit dem Ziel, einen Zugang für alle Prüfer zu schaffen, sowie die Notwendigkeit der Datenhaltung auf SV-Seite geprüft.

Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass für die Prüfer die derzeitige Archivlösung ohne Nachteil wäre, weil sichergestellt würde, dass alle Prüfer wechselseitig die Daten der Prüffälle einsehen könnten. Aus Sicht des BMF bestehe daher kein Handlungsbedarf.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hielten das BMF und die KVT an der getrennten technischen Lösung fest, weil keine der beiden Institutionen für andere Zwecke außerhalb der GPLA auf ihr technisches Archiv verzichten wollte.

Archiv – Austausch prüfungsrelevanter Informationen

Beim GPLA-Archiv handelte es sich zwar technisch um zwei Archive (KVT und FV), die aber eine logische Einheit darstellten. Diese war dadurch gewährleistet, dass die Archivdaten wechselseitig synchronisiert wurden. Diese tägliche Synchronisierung der Falldaten gewährleistete eine vollständige und übereinstimmende Darstellung der archivierten Prüfungsunterlagen der Falldaten in beiden Archiven.

Die Archivierung der Prüfungsunterlagen erfolgte jedoch nicht durchgehend strukturiert, weil die KVT keine vollständige Archivierung der Falldaten vornahm und vielfach die Prüfungsunterlagen in einer Datei zusammenfasste.

Die Ablage der Unterlagen im Archiv war insofern unvollständig, weil weiterhin nicht alle prüfungsrelevanten Daten und damit wesentliche Informationen für eine nachfolgende Prüfung zur Verfügung standen. So waren in den KVT vorhandene prüfungsrelevante Informationen wie die sogenannten „Kann-Daten“ der KVT (z.B. Arbeitsgerichtsurteile) für die Prüfer der FV ebenso wenig elektronisch abrufbar wie für die Prüfung erforderliche Daten der FV (bspw. Kontrollmitteilungen) für Prüfer der KVT.

- 6.2** Die KVT und das BMF setzten die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie die Archivinhalte vereinheitlichten und diese somit hinsichtlich Qualität und Quantität übereinstimmten.

Die Archive gewährleisteten aufgrund unterschiedlicher Programmierungen bei den KVT im Bereich der „Kann-Daten“ und der fehlenden technischen Umsetzung im Bereich der FV weiterhin nicht den Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen. Damit erfüllte es nicht den Zweck einer Informationsplattform für alle prüfungsrelevanten Informationen.

Der Austausch prüfungsrelevanter Informationen war aufgrund uneinheitlicher, unstrukturierter und unvollständiger Archivierungen seitens der KVT weiterhin nur eingeschränkt möglich.

Der RH hielt daher seine an die KVT gerichtete Empfehlung aufrecht, für eine einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft zu sorgen und eine vollständige und strukturierte Archivierung zu gewährleisten.

Der RH empfahl den KVT und dem BMF neuerlich, allen mit der GPLA befassten Personen den Zugang zu den gleichen Informationen zu gewährleisten. Das Archiv sollte als Informationsplattform für den Austausch aller prüfungsrelevanten Informationen dienen.

6.3 (1) Nach Ansicht des BMF stünden alle prüfungsrelevanten Daten (Muss- und Kann-Daten) den Prüfern beider Prüforganisationen im Prüfverwaltungsprogramm der FV zur Verfügung. Der Austausch aller prüfungsrelevanten Informationen sei durch die zeitnahe und lückenlose Archivierung gewährleistet. Darüber hinaus sei im Bereich E-Finanz eine Anwendung „Sonstige Anbringen“ neu geschaffen worden, mit der bspw. einlangendes Kontrollmaterial abgelegt und im Rahmen der Bereitstellung von Daten für eine GPLA-Prüfung bezogen werden könne. Das BMF könne aufgrund der knappen IT-Ressourcen keinen Umsetzungszeitpunkt nennen.

(2) Das Finanzamt Wien 1/23 würde eine beiderseitige Zurverfügungstellung und Archivierung aller prüfungsrelevanten Daten begrüßen.

6.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass zur Zeit der Follow-up-Überprüfung die Ablage der Unterlagen im Archiv insofern unvollständig war, weil weiterhin nicht alle prüfungsrelevanten Daten und damit wesentliche Informationen für eine nachfolgende Prüfung zur Verfügung standen. So gewährleisteten die Archive vor allem im Bereich der „Kann-Daten“ nicht den Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen. Damit fehlte eine einheitliche Datenbasis für alle GPLA-Prüfungen. Damit erfüllte es nicht den Zweck einer Informationsplattform für alle prüfungsrelevanten Informationen. Um den Zugang zu den gleichen Informationen für alle mit der GPLA befassten Personen zu gewährleisten, erachtete der RH die rasche Implementierung der vorgesehenen IT-Anwendung – und die damit verbundene Möglichkeit der Schaffung einer Informationsplattform für den Austausch aller prüfungsrelevanten Informationen – als unerlässlich.

Prüfungsdichte

7.1 (1) Der RH hatte den KVT und dem BMF in seinem Vorbericht (TZ 28) empfohlen, eine ausgewogene Prüfungsdichte bspw. durch Vorgabe eines Mindestanteils je Betriebskategorie oder eines Schwerpunkts (z.B. Betriebskategorie, Branche) sicherzustellen. Dabei könnten die Prüfungsintervalle in einigen Betriebskategorien (v.a. Kleinbetriebe) entsprechend angepasst und die Präventivwirkung gestärkt werden.

(2) Die KVT und das BMF hatten im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass diese Empfehlung bereits in der Balanced Scorecard für die GPLA für die Jahre 2012 und 2013 vorgesehen sei und in dieser Form auch weiter fortgeführt würde.

Prüfungsdichte

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, war in den Zielvorgaben für die GPLA ab 2012 vorgesehen, dass zumindest 10 % der GPLA-Prüfungen bei Unternehmen der Betriebsgröße bis zu fünf Arbeitnehmer durchzuführen sind. Diese Vorgabe konnte mit 36 % übererfüllt werden – dieser Ist-Wert bedeutete jedoch keine Veränderung im Vergleich zum Jahr 2010.

Die Zielvorgaben sahen weiters zur Erhöhung der generalpräventiven Wirkung der GPLA eine Erhöhung der Prüffälle von 22.000 auf 24.000 im Jahr 2012 vor.

Wie die folgende Tabelle zeigt, konnte auch diese Zielvorgabe erreicht werden. Eine Gegenüberstellung der prüfungsrelevanten Fälle, der Anzahl der geprüften Fälle und damit der Prüfungsdichte zeigte im Zeitraum 2010 bis 2013 folgende Entwicklung:

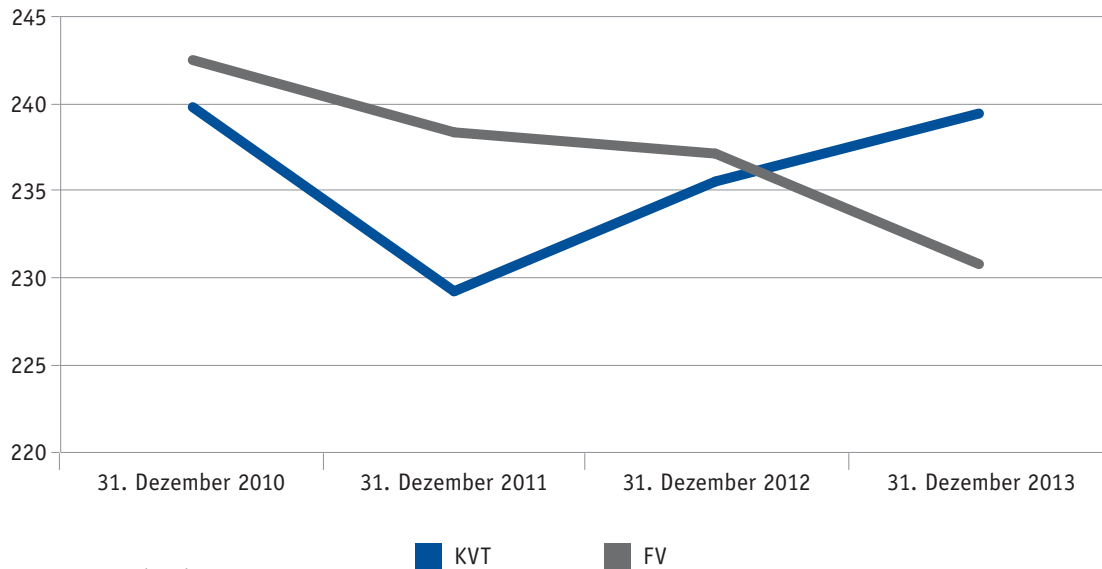
Tabelle 1: Geprüfte Fälle, Prüfungsdichte 2010 bis 2013					
	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2010 bis 2013
	Anzahl				in %
prüfungsrelevante Fälle	368.000	359.699	367.497	375.552	+ 2,05
geprüfte Fälle	25.486	24.340	25.961	25.497	0,04
<i>davon</i>					
<i>KVT</i>	14.819	13.477	13.903	13.903	- 6,18
<i>FV</i>	10.667	10.863	12.058	11.594	8,69
	in %				
Prüfungsdichte	7,00	6,60	7,20	6,92	- 1,14

Quelle: Berechnungen BMF (LoS – Leistungsorientierte Steuerung)

Während die Anzahl der prüfungsrelevanten Fälle in den Jahren 2010 bis 2013 um rd. 2 % stieg, blieb die Anzahl der geprüften Fälle annähernd gleich, wodurch sich die Prüfungsdichte geringfügig verminderte.

Die Anzahl der GPLA-Prüfer (ohne Auszubildende) entwickelte sich in den Jahren 2010 bis 2013 wie folgt:

Abbildung 3: GPLA-Prüfer in VBÄ (jeweils zum 31. Dezember)



Quellen: BMF; Hauptverband

Die Anzahl der GPLA-Prüfer verringerte sich zwischen 2010 und 2013 um rd. 2,5 %; davon war im überprüften Zeitraum fast ausschließlich die FV betroffen (minus zwölf VBÄ). Gleichzeitig erhielten alle mit GPLA-Agenden betrauten Personen zusätzliche Aufgabenfelder in Folge des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes sowie der verstärkten Betrugsbekämpfung.

7.2 Die KVT und das BMF setzten die Empfehlung des RH durch Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der Prüffälle sowie eines Mindestanteils in einer Betriebskategorie zur Stärkung der Präventivwirkung der GPLA um. Der RH anerkannte, dass die KVT und das BMF eine ausgewogene und annähernd gleichbleibende Prüfungsdichte trotz des Rückganges der Anzahl der GPLA-Prüfer, der zusätzlichen Aufgabenfelder der GPLA, des Anstiegs der prüfungsrelevanten Fälle und nicht zuletzt der immer komplexer und umfangreicher werdenden Rechtsmaterien (siehe TZ 2) aufrecht erhalten konnten. Auch wenn die Anzahl der geprüften Fälle durch die FV trotz des Rückganges der GPLA-Prüfer in der FV stieg und jene der KVT sank, blieb die Prüfungsdichte insgesamt annähernd gleich.

8.1 (1) Der RH hatte den KVT und dem BMF in seinem Vorbericht (TZ 28) empfohlen, die Vorgaben hinsichtlich der Prüfungsdichte laufend zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.

(2) Die KVT hatten im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass die Vorgaben der Balanced Scorecard für die GPLA für 2012 und 2013 in dieser Form auch weiter fortgeführt würden.

Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass im Rahmen der Zielvereinbarungen für 2013 die Vorgaben des Vorjahres mit dem Ergebnis evaluiert worden seien, diese für ein weiteres Jahr beizubehalten.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, haben die KVT und das BMF die Vorgaben hinsichtlich der Prüfungsdichte nicht laufend evaluiert und nicht bei Bedarf angepasst. Die KVT und das BMF erhöhten zwar mit den Zielvorgaben für das Jahr 2012 die Anzahl der Prüffälle von 22.000 auf 24.000. Aufgrund gleichbleibender Personalressourcen sollte dies nach Ansicht der KVT und des BMF zur Erhöhung der generalpräventiven Wirkung durch eine Verschiebung vom Mittelbetriebs-Bereich in den Kleinbetriebs-Bereich erfolgen. Diese Maßnahme sollte auch evaluiert werden.

Laut BMF würden die Ergebnisse regelmäßig evaluiert. Die KVT und das BMF legten dem RH jedoch keine umfassenden Ergebnisse und Schlussfolgerungen zu den Evaluierungen der Vorgaben zur Sicherstellung einer ausgewogenen Prüfungsdichte mit daraus abgeleiteten Maßnahmen vor. Die Vorgaben hinsichtlich der zu prüfenden Kleinbetriebe blieben seit dem Jahr 2012 aufrecht, hinzu kamen noch zu evaluierende neue Vorgaben hinsichtlich bestimmter Risikoaspekte der zu prüfenden Fälle.

Die KVT und die FV hatten sich mit der Frage einer ausgewogenen Prüfungsdichte in Verbindung mit dem Personaleinsatz befasst. Demnach ergaben Berechnungen, dass für eine Vollprüfung rd. 690 Prüfer (VBÄ) notwendig wären. Sie leiteten daraus keine weiteren Maßnahmen ab.

8.2 Die KVT und das BMF setzten die Empfehlung des RH nicht um, weil keine umfassenden Evaluierungen hinsichtlich der Prüfungsdichte erfolgt waren. Die Vorgaben hinsichtlich der Kleinbetriebe waren angesichts der Tatsache, dass der tatsächliche Anteil der geprüften Kleinbetriebe gegenüber 2010 nicht gestiegen ist und weit über den Vorgaben lag, nicht sehr ambitioniert (siehe TZ 7).

Der RH empfahl angesichts der begrenzten Personalkapazitäten und der stetig steigenden Aufgaben der GPLA (Bekämpfung des wachsenden Abgaben- und Sozialbetrugs und des Lohn- und Sozialdumpings bzw. zunehmende Informationen seit der Einrichtung der Finanzpolizei) neuerlich, verstärkt Analysen und Evaluierungen durchzuführen, inwieweit die Vorgaben eine ausgewogene Prüfungsdichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung gewährleisten. Nach Vorlage der Evaluierungsergebnisse wären die Vorgaben regelmäßig anzupassen.

Wie der RH bereits im Vorbericht (TZ 32) aufgezeigt hatte, erzielte jeder GPLA-Prüfer Einnahmen für die KVT und die FV in jedenfalls mehr als achtfacher Höhe dessen, was er kostete. Hinzu kamen die Präventivwirkung und die Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen. Dieser Umstand sollte bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs berücksichtigt werden.

- 8.3** *Das BMF nahm die Anregung, Analysen und Evaluierungen hinsichtlich einer ausgewogenen Prüfungsdichte durchzuführen, grundsätzlich zur Kenntnis. Es wies allerdings darauf hin, dass Änderungen hinsichtlich des Prüfungsturnus und der -dichte der Abstimmung mit den KVT bedürften.*

Laut Stellungnahme des BMF würden Prüfer grundsätzlich – unabhängig davon, ob GPLA, Betriebsprüfer oder Großbetriebsprüfer – ein Vielfaches dessen, was sie kosten, erzielen. Bei den GPLA-Prüfern sei zudem zu beachten, dass es bezüglich der Anzahl der einzusetzenden Prüfer eine Vereinbarung mit dem Hauptverband gäbe. Abgesehen davon habe die FV eine strategische Personaleinsatzplanung für alle nachgeordneten Bereiche und sei dabei an den rechtlich vorgegebenen Personal-VBÄ-Wert gebunden. Der Personaleinsatz habe derart zu erfolgen, dass alle gesetzlichen Aufträge erfüllt werden können.

- 8.4** Der RH erachtete angesichts der begrenzten Personalkapazitäten die rasche Durchführung von Analysen und Evaluierungen zur Gewährleistung einer ausgewogenen Prüfungsdichte und eine regelmäßige Anpassung der Vorgaben als unumgänglich. Dahingehend erneuerte er seine Empfehlung an das BMF, in Abstimmung mit den KVT und dem Hauptverband verstärkt Analysen und Evaluierungen durchzuführen, inwieweit die Vorgaben eine ausgewogene Prüfungsdichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung gewährleisten.

Im Übrigen verwies der RH auf seinen Bericht zum Risikomanagement in der Finanzverwaltung (Reihe Bund 2014/14) und wiederholte seine Empfehlung zur Durchführung einer umfassenden Personalbedarfserhebung.

Organisationsstrukturen der Finanzverwaltung für die GPLA

9.1 (1) Der RH hatte dem BMF in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, die Organisationsstrukturen der FV für die GPLA so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

(2) Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass die Konzentration der GPLA in einem ersten Schritt im Finanzzentrum Wien vollzogen würde. Ob und in welcher Ausprägung die Lösung der Region Wien bundesweit umgesetzt werden könnte, würde noch einer Analyse auf erzielbare Wirkungsverbesserungen durch Veränderung bestehender Strukturen und Prozesse zu unterziehen sein.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMF mit der Umstrukturierung in der Region Wien im Jahr 2013 eine Konzentration der GPLA von acht auf zwei Finanzämter⁷ mit jeweils drei GPLA-Teams vornahm.

In den vier anderen Regionen blieben die Zusammensetzungen der Teams in den Finanzämtern weiterhin unterschiedlich. So waren weiterhin überwiegend Mischteams aus Mitarbeitern der Betriebsveranlagung und -prüfung und GPLA-Prüfern zuständig. In den vom RH überprüften Finanzämtern waren die GPLA-Prüfer weiterhin wie folgt auf die BV-Teams aufgeteilt:

Tabelle 2: Aufteilung der GPLA-Prüfer in der Finanzverwaltung			
	Finanzamt Freistadt Urfahr Rohrbach	Finanzamt Kufstein Schwaz	Finanzamt Wien 1/23
Anzahl der Standorte	2	2	1
Anzahl der GPLA-Prüfer (Köpfe) ¹	3	5	37
BV-Teams mit GPLA-Aufgaben	2	1	3
<i>davon</i>			
<i>Mischteams</i>	2	1	0
GPLA-Prüfer (Köpfe) pro BV-Team	1 bis 2	5	9 bis 14

¹ zum 31. Dezember 2013 (ohne auszubildende GPLA-Prüfer)

Quelle: BMF

⁷ Finanzamt Wien 1/23 und 12/13/14 Purkersdorf

Das Finanzamt Wien 1/23 verfügte bereits bei der Vorprüfung über drei ausschließlich mit GPLA-Agenden befasste BV-Teams.

9.2 Das BMF setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die Organisationsstrukturen in der FV für die GPLA österreichweit unterschiedlich blieben. Der RH empfahl daher neuerlich eine Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen der FV für die GPLA.

9.3 (1) Laut Stellungnahme des BMF sei das Projekt „Konzentration der GPLA in der Finanzverwaltung“ im Herbst 2014 mit einer Analysephase gestartet und beinhalte im Wesentlichen die folgenden Projektziele:

- Nutzung von Synergien bzw. Steigerung der Effizienz und Effektivität, insbesondere durch die Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation für den Bereich der GPLA in der FV, Konzentration der GPLA-Prüfungsagenden – wobei einer Konzentration in den AVOG-Ämtern⁸ der Vorzug zu geben wäre;
- Gewährleistung der optimalen internen und externen Servicierung, bspw. durch Stärkung der Fachbereiche in den Finanzämtern mit Sonderzuständigkeit, Einrichtung von Competence Centern (bspw. je Bundesland oder Region mit eigenen Fachexperten für den GPLA-Bereich), Erfordernis einer Innendienstkomponente (ähnlich den KVT);
- Initiierung der Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen;
- weitere Optimierung der risikoorientierten Fallauswahl;
- Lösung der Thematik Bescheiderstellung durch aktenführendes Finanzamt;
- Schaffung einer regional ausgewogenen Prüferverwaltung.

(2) Nach Ansicht des Finanzamtes Wien 1/23 wäre eine der Region Wien analoge Zusammenfassung der GPLA-Prüfer in reinen GPLA-Teams auch in allen anderen Regionen anzustreben. Dadurch könnten Synergieeffekte genutzt und der Wissenstransfer leichter bewerkstelligt werden.

⁸ Dabei handelt es sich um sieben Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis gemäß §§ 14 ff. Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010.

Organisationsstrukturen der Finanzverwaltung für die GPLA

- 10.1** (1) Der RH hatte dem BMF in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen der FV für die GPLA jedenfalls die GPLA-Prüfer an den Finanzämtern in eigenen Teams unter fachkundiger Leitung zusammenzufassen.
- (2) Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens auf die Ausführungen zu TZ 9 hingewiesen.
- (3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte das BMF in der Region Wien alle GPLA-Prüfer in zwei Finanzämtern mit jeweils drei BV-Teams mit GPLA-Aufgaben konzentriert. In den anderen vier Regionen blieben die Organisationsstrukturen unverändert. Die GPLA-Prüfer waren weiterhin zum Teil auf mehrere Teams verteilt (siehe TZ 8).
- 10.2** Durch die Zusammenfassung der GPLA-Prüfer an zwei Finanzämtern in der Region Wien unter fachkundiger Leitung setzte das BMF die Empfehlung des RH teilweise um. Es wären jedoch die GPLA-Prüfer auch in den anderen vier Regionen in eigenen Teams unter fachkundiger Leitung an den Finanzämtern zusammenzufassen.
- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei das Projekt „Konzentration der GPLA in der Finanzverwaltung“ im Herbst 2014 mit einer Analysephase gestartet (siehe TZ 9.3).*
- 11.1** (1) Der RH hatte dem BMF in seinem Vorbericht (TZ 8) hinsichtlich der Organisationsstrukturen der Finanzverwaltung für die GPLA – über die Zusammenfassung der GPLA-Prüfer in eigenen Teams hinaus (siehe TZ 10) – eine Verringerung der GPLA-Standorte bis hin zu einer Konzentration der Aufgaben etwa bei den sieben Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis empfohlen.
- (2) Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens auf die Ausführungen zu TZ 9 hingewiesen.
- (3) Wie der RH nunmehr feststellte, verringerte das BMF durch die Konzentration der GPLA-Aufgaben in der Region Wien die Anzahl der GPLA-Standorte. Es standen allerdings den zehn KVT österreichweit weiterhin 34 Finanzämter gegenüber. In den anderen Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis führte das BMF keine Konzentration der GPLA-Aufgaben durch.

Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA); Follow-up-Überprüfung

11.2 Das BMF setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es eine Verringerung der GPLA-Standorte in der Region Wien vornahm; eine Verringerung in den anderen Regionen und die Konzentration der Aufgaben auf die sieben Finanzämter mit erweitertem Aufgabenkreis unterblieb allerdings.

Der RH empfahl daher neuerlich eine Verringerung der GPLA-Standorte; eine Konzentration der Aufgaben etwa bei allen sieben Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis wäre aus Sicht des RH weiterhin anzustreben.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei das Projekt „Konzentration der GPLA in der Finanzverwaltung“ im Herbst 2014 mit einer Analysephase gestartet (siehe TZ 9.3).*

Internes Kontrollsystem

12.1 (1) Der RH hatte den KVT in seinem Vorbericht (TZ 38) empfohlen, die Entwicklung von entsprechenden IKS-Konzepten voranzutreiben und das Vier-Augen-Prinzip im Bereich der GPLA umzusetzen. Dazu wäre ein Kontrollsystem einzurichten, in welchem jeder geprüfte Fall zumindest durch Stichprobenziehung einer Nachkontrolle unterzogen werden könnte. Die bei den Genehmigungen gewonnenen Erkenntnisse wären den Prüfern als Feedback zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die KVT hatten im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass es eine sozialversicherungsinterne Arbeitsgruppe zum IKS gäbe.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, erarbeitete diese Arbeitsgruppe unter der Federführung der TGKK einen mit Mai 2014 für alle KVT verbindlichen Standardreport über die „Geschäftsprozesse GPLA“ mit Mindeststandards für das IKS.

In den vom RH überprüften KVT war das IKS in der Praxis unterschiedlich ausgeprägt. Während in einer KVT⁹ die Geschäftsprozesse in der Implementierungsphase waren – somit noch kein strukturiertes IKS-Konzept umgesetzt war – lagen in zwei KVT¹⁰ bereits in die Praxis umgesetzte Maßnahmenkataloge zum Einsatz gezielter Kontrollmechanismen vor. Diese reichten von Stichprobenziehungen bis hin zu lückenlosen Formalkontrollen inkl. Feedback an die Prüfer. Zur Umsetzung der Kontrollmechanismen nahmen die KVT zum Teil ab 2011 Umstrukturierungen in den für die GPLA zuständigen Abteilungen vor.

⁹ TGKK

¹⁰ WGKK, OÖGKK

12.2 Die KVT setzten die Empfehlung, die Entwicklung von entsprechenden IKS-Konzepten voranzutreiben und das Vier-Augen-Prinzip im Bereich der GPLA umzusetzen, durch die Entwicklung der Mindeststandards und die Durchführung von Stichproben- bzw. Formalkontrollen um. Der RH wies allerdings auf die unterschiedliche Ausprägung des IKS in der Praxis hin. Darüber hinaus erachtete er eine Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA auf Grundlage des Standardreports als zweckmäßig.

13.1 (1) Der RH hatte dem BMF in seinem Vorbericht (TZ 38) empfohlen, die Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten automatisationsunterstützt zu unterbinden.

(2) Das BMF hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens auf die Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, in der es eine automatisationsunterstützte Implementierung einer Freigabesperre zwar als Optimierungsmaßnahme ansah, die technische Umsetzung allerdings verwaltungsökonomisch zu priorisieren sei.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, war das IKS in der FV weiterhin insofern mangelhaft, als Teamexperten¹¹ eigene Erledigungen nach wie vor genehmigen konnten, was dem Strategiepapier Internes Kontrollsystem des BMF widersprach.

13.2 Das BMF setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es die technische Möglichkeit der Genehmigung eigener Erledigungen durch Teamexperten nicht einstellte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten automatisationsunterstützt zu unterbinden.

13.3 (1) *Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Umsetzung einer automatisationsunterstützten Implementierung einer Freigabesperre aufgrund der knappen IT-Ressourcen derzeit nicht möglich sei; diesbezüglich wären die Bestimmungen des Genehmigungserlasses einzuhalten.*

(2) *Nach Ansicht des Finanzamtes Wien 1/23 wäre eine Sperre derartiger Freigaben, sofern technisch möglich, im Prüfverfahrensprogramm der Finanzverwaltung zu implementieren.*

¹¹ Rolle Teamexperte Spezial

- 13.4** Der RH erachtete eine automatisationsunterstützte Unterbindung der Freigabe eigener Erledigungen durch das BMF weiterhin für zweckmäßig, da damit zuverlässiger als bisher die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gewährleistet wäre.

Schlussempfehlungen

Schlussempfehlungen

- 14 Der RH stellte fest, dass die KVT, das BMF und der Hauptverband drei der zugesagten Empfehlungen des Vorberichts umsetzten. Fünf weitere Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt, vier offene Empfehlungen wurden bis zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung nicht umgesetzt.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2012/6					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
43	Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge zwecks Nutzung von Synergieeffekten	2			X
35	Abgestimmte Fachausbildung für GPLA-Prüfer durch die Schaffung einer gemeinsamen von beiden Institutionen eingerichteten Schulungskooperation	3	X		
36	Bundesweite Durchführung und Evaluierung gemischter Teamprüfungen zwecks praxisbezogener Fortbildung der GPLA-Prüfer	4		X	
17	Forcierung von gemischten Teamprüfungen bei komplexeren Fällen mit Entwicklung eines Systems zur Aufteilung der Ergebnisse	5		X	
24	Nutzung eines gemeinsamen Archivs von beiden Institutionen	6		X	
28	Sicherstellung einer ausgewogenen Prüfungsdichte bspw. durch Vorgabe eines Mindestanteils je Betriebskategorie oder eines Schwerpunkts	7	X		
28	Evaluierung der Vorgaben zur Sicherstellung einer ausgewogenen Prüfungsdichte	8			X
8	Vereinheitlichung der Organisationsstrukturen der Finanzverwaltung für die GPLA	9			X
8	Zusammenfassung der GPLA-Prüfer an den Finanzämtern in eigene Teams	10		X	
8	Verringerung der GPLA-Standorte bis hin zu einer Konzentration der Aufgaben der GPLA bei den sieben Finanzämtern mit erweitertem Aufgabekreis	11		X	
38	Entwicklung der entsprechenden Konzepte eines Internen Kontrollsystems und Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips im Bereich der GPLA	12	X		
38	Automatisationsunterstützte Unterbindung der Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten	13			X

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

Krankenversicherungsträger, BMF und Hauptverband

(1) Die Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge wären zu harmonisieren, um ein erhebliches Einsparungspotenzial aufgrund der damit verbundenen Synergieeffekte zu erzielen. Dazu wären die bereits vorliegenden Vorschläge unter Einbindung der Sozialversicherungsträger und weiterer Experten zielgerichtet zu behandeln und in einen Gesetzgebungsprozess überzuführen. (TZ 2)

(2) Eine Evaluierung des Nutzens der gemischten Teamprüfungen wäre – bspw. in Form des vom BMF angekündigten Querschnittsaudits – zeitnah durchzuführen. (TZ 4)

Krankenversicherungsträger und BMF

(3) Die Auswahl der Prüffälle für gemischte Teamprüfungen wäre transparent und elektronisch auswertbar vorzunehmen. (TZ 4)

(4) Die Vorgaben hinsichtlich durchzuführender Teamprüfungen wären insofern zu schärfen, als sie jedenfalls hinsichtlich ihres Zwecks in allen Fällen zu spezifizieren wären. Die Umsetzung dieser Vorgaben wäre statistisch zu erfassen und auswertbar zu machen. (TZ 4)

(5) Gemischte Teamprüfungen bei Großbetrieben, bei Vorliegen komplexer Sachverhalte sowie im Zusammenhang mit Prüffällen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) wären durch klare verbindliche Vorgaben zu forcieren. (TZ 5)

(6) Durch die im Prüfungsstandard vorgesehene Aufteilung der gemischten Teamprüfungen wäre das ausgewogene System der Ergebnisaufteilung zu gewährleisten. Die Prüfungsstandards wären verbindlich umzusetzen. (TZ 5)

(7) Allen mit der GPLA befassten Personen wäre der Zugang zu den gleichen Informationen zu gewährleisten. Das Archiv sollte als Informationsplattform für den Austausch aller prüfungsrelevanter Informationen dienen. (TZ 6)

(8) Angesichts der begrenzten Personalkapazitäten und der stetig steigenden Aufgaben der GPLA (Bekämpfung des wachsenden Abgaben- und Sozialbetrugs und des Lohn- und Sozialdumpings bzw. zunehmende Informationen seit der Einrichtung der Finanz-

Schlussempfehlungen

polizei) wären verstärkt Analysen und Evaluierungen durchzuführen, inwieweit die Vorgaben eine ausgewogene Prüfungsdichte im Spannungsfeld zwischen Generalprävention und Risikoorientierung gewährleisten. Nach Vorlage der Evaluierungsergebnisse wären die Vorgaben regelmäßig anzupassen. (TZ 8)

(9) Bei der Planung eines risikoorientierten Personalbedarfs wäre der Umstand zu berücksichtigen, dass jeder GPLA-Prüfer Einnahmen für die KVT und die FV in jedenfalls mehr als achtfacher Höhe dessen, was er kostete, erzielte. Hinzu kam die Präventivwirkung und die Sicherung von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen. (TZ 8)

Krankenversicherungsträger

(10) Eine einheitliche Struktur innerhalb der Archivlandschaft sowie eine vollständige und strukturierte Archivierung wäre zu gewährleisten. (TZ 6)

(11) Eine Vereinheitlichung des IKS der KVT im Bereich der GPLA in der Praxis auf Grundlage des Standardreports wäre zweckmäßig. (TZ 12)

BMF

(12) Die Organisationsstrukturen der Finanzverwaltung für die GPLA wären zu vereinheitlichen. (TZ 9)

(13) Die GPLA-Prüfer wären auch in den anderen vier Regionen in eigenen Teams unter fachkundiger Leitung an den Finanzämtern zusammenzufassen. (TZ 10)

(14) Die GPLA-Standorte wären zu verringern; eine Konzentration der Aufgaben etwa bei allen sieben Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis wäre weiterhin anzustreben. (TZ 11)

(15) Die Freigabe eigener Erledigungen der Teamexperten wäre automatisationsunterstützt zu unterbinden. (TZ 13)